

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 ¢ bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell.-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Seite 20 ¢

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 20.

Danzig, den 11. März.

1893.

### Amtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Aus der stattgehabten Prüfung der der Königl. Intendantur des 17. Armeekorps vorgelegten Nachweisungen der Gemeinden über vorschußweise an einberufene Dienstpflichtige gezahlte Marschgebührrnisse geht hervor, daß die Gemeinden im gegenwärtigen Etatsjahre theilweise noch Forderungen geltend gemacht haben, welche in den Jahren 1887/88 bis 1891/92 erwachsen sind.

Ein derartiges Verfahren aber widerspricht nicht nur den allgemeinen Rechnungsgrundsätzen, sondern belastet auch den Reichshaushaltsetat in einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Weise und ist endlich geeignet, die Rechnungsrevision erheblich zu erschweren. Aus den angegebenen Gründen ist es daher unbedingt erforderlich, an dem Grundsatz festzuhalten, daß Forderungen an die Militär-Verwaltung in demjenigen Etatsjahre geltend gemacht werden, in welchem sie entstanden sind.

Die Ortsvorstände weise ich daher an, daß sie die gezahlten Marschgebührrnisse auf Grund der Marschgebührrnachweisungen rechtzeitig und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für das vorhergegangene Quartal bei den betreffenden Kreisstellen anzu-melden haben.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 5 der Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 die Marschgebührrnisse von den Einberufenen vor Antritt des Marsches zum Gen. Ungeorte zu erheben sind, widrigenfalls sie ihres Anspruchs hierauf verlustig gehen und keine vorläufige Zahlungen zu gewärtigen haben.

Danzig, den 7. März 1893.

Der Landrath.

2. Die vorliegende Nummer enthält als besondere Beilage eine Bekanntmachung der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Gemeindebehörden zur zwangsweisen Aufstellung bezw. Einsendung der Regie-Bau-Vohnnachweisungen sowie der Einziehung und Abführung der Regiebauprämien (Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.)

Da die betreffenden Vorschriften seitens der Gemeindebehörden bisher nicht immer richtig befolgt worden sind, weise ich die letzteren auf die genaue Beobachtung der in der beiliegenden Bekanntmachung wiedergegebenen Bestimmungen nachdrücklich hin.

Danzig, den 17. Februar 1893.

Der Regierung = P r ä s i d e n t.

Versicherungs-Anstalt

der

Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Berlin SO., Schäferstraße 14.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend

die Einrichtung von Vohnnachweisungen an den Gemeinde-Vorstand über Bauausführungen, welche von Gebäudebesitzern ohne Uebertragung an gewerbmäßige Unternehmer, die bereits Mitglieder der diesseitigen Berufsgenossenschaft sein müssen, selbstständig ausgeführt werden.

Bauunfall-Versicherungs-Gesetz vom 11. Juli 1887.

1. Zur Einreichung von obigen (Regiebau-) Vohnnachweisungen an die Gemeindebehörde ist jeder Bauherr verpflichtet, welcher an mehr als sechs Tagewerken Bauarbeiten durch direkt angenommene und von ihm gelohnte Arbeiter oder Gehülfen für eigene Rechnung ausführen läßt. Dieses ist der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, ebenfalls wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, oder wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.
2. In den Regiebau-Vohnnachweisungen sind die sämmtlichen bei den betreffenden Bauarbeiten beschäftigten Personen, also auch die Angehörigen, und sonstigen Dienstleute, sowie die zur Hilfeleistung hinzugezogenen Nachbarn etc., welche z. B. die Heranschaffung der Baumaterialien, die Spannleistungen oder Handlangerdienste verrichten, mit aufzuführen. Diese Personen unterliegen ebenso bedingungslos der Versicherungspflicht, wie die mit der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Handwerker.
3. Erhalten die genannten Personen für ihre Arbeitsleistungen einen besonderen Lohn nicht, dann muß der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte ortsübliche Tagelohn in Ansatz gebracht werden.
4. Zu den Nachweisungen sind die vom Reichs-Versicherungs-Amt vorgeschriebenen Formulare, welche von den königlichen Landraths-Ämtern, bezw. aus der Buchdruckerei von Schneider und Wangerin, Berlin SO., Köpnlitzstraße 116, zu beziehen sind, zu verwenden.
5. Die monatlich aufzustellenden Regiebau-Vohnnachweisungen müssen vollständig ausgefüllt spätestens bis zum 3. des folgenden Monats, in welchem die Bauarbeiten stattfinden oder stattgefunden haben, dem Gemeinde-Vorstande desjenigen Ortes eingereicht werden, in welchem die Bauausführungen bewirkt worden sind.



6. Unterbleibt die Einreichung der Regiebau-Vohnnachweisungen, so werden dieselben von der zuständigen Gemeindebehörde nach Kenntniß der Verhältnisse aufgestellt und kann dieselbe den Bauherrn zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu *M.* 100 anhalten. Außerdem verfällt der Bauherr in die im § 49, Absatz 2, res oben bezeichneten Gesetzes, bezw. § 104 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgesehene Ordnungsstrafe, welche von dem Genossenschafts-Vorstande bis zur Höhe von *M.* 500 festgesetzt werden kann.

Der Genossenschafts-Vorstand.  
gez. Unterschrift.  
Vorsitzender.

Diejenigen Bewohner des Kreises, welche an ihren Gebäuden selbstständig Bauten ausführen lassen, fordere ich auf, die vorgeschriebenen Regiebau-Vohnnachweisungen allmonatlich in 2 Exemplaren anzufertigen und dem Ortsvorstande zu überreichen.

Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung in der Ortschaft zu veröffentlichen und auf deren Befolgung zu halten.

Danzig, den 4. März 1893.

Der Landrath.

3. Auf Grund der Ausführungs-Anweisung vom 10. Juni 1892 (Amtsblatt Seite 250) zu der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) bestimme ich in theilweiser Abänderung meiner Verfügung vom 20. Juni 1892 (Amtsblatt S. 252) was folgt:

#### I.

Die Zeit, während welcher Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme der ersten Feiertage des Weihnachts-, Oftern- und Pfingstfestes — beschäftigt werden können, wird auf die Stunden von 7 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags mit dem Vorbehalte festgesetzt, daß dieselbe durch eine von der Orts-Polizeibehörde für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause unterbrochen wird.

Die Festsetzung dieser Beschäftigungszeit bezieht sich auf alle Zweige des Handelsgewerbes mit Ausnahme der Zeitungs-Speditionen, in denen eine Beschäftigung von 4—9 Uhr Morgens statthast ist.

Ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen darf auch nur während der hiernach zulässigen Beschäftigungszeit stattfinden.

#### II.

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit auf Grund des § 105 b, Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) zugelassen ist, erfolgt durch die unteren Verwaltungs-Behörden.

Die vermehrte Beschäftigungszeit ist, wo sie zugelassen wird, für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten.

Die Zahl der Stunden, um welche eine Ueberschreitung der 5 stündigen Arbeitszeit zugelassen werden kann, darf nicht mehr als drei betragen. Bei Normirung der Zeit für vermehrte Beschäftigung darf eine solche über 6 Uhr Abends hinaus nicht gestattet werden.

Für den Stadtbezirk Danzig darf die Zeit vom Schluß des Nachmittags Gottesdienstes 3½—7 Uhr Nachmittags freigegeben werden.

### III.

An denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, wird:

- a. Der Verkauf von Back- und Conditorewaaren, von Fleisch und Wurst, sowie der stehende Milchhandel außer den allgemeinen zugelassenen Stunden schon vor deren Beginn und zwar im Sommer von 5 Uhr Morgens, im Winter von 6 Uhr Morgens an gestattet.
- b. Der Verkauf von Back- und Conditorewaaren bis auf Weiteres noch während einer Nachmittagsstunde und für den stehenden Milchhandel auf Grund der durch Erlaß der Herren Ressortminister vom 4 Oktober 1892 mir erteilten Ermächtigung noch während zweier Nachmittagsstunden freigegeben. Die hiernach für die genannten Gewerbebetriebe zulässige ein- bzw. zweistündige Verkaufszeit ist durch die unteren Verwaltungsbehörden für die einzelnen Ortschaften ihres Bezirks so festzusetzen, daß sie sich an die Beendigung des für die betreffenden Orte in Betracht kommenden Nachmittags-Gottesdienstes anschließt.

### IV.

An den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes ist:

- a. der Handel mit Back- und Conditorewaaren, mit Fleisch und Wurst, sowie der stehende Milchhandel von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung,
- b. der Betrieb der Zeitungs-Speditionen von 4—9 Uhr Vormittags,
- c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Wein und Bier während zweier Nachmittagsstunden,
- d. der stehende Milchhandel während zweier Nachmittagsstunden zulässig.

Die Festsetzung der nach Ziffer IV c freigegebenen zweistündigen Verkaufszeit erfolgt durch die unteren Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause in der Weise, daß der Schluß der Verkaufszeit spätestens um 12 Uhr Mittags eintritt.

Die Festsetzung der zweistündigen Verkaufszeit für den stehenden Milchhandel, Ziffer IV d erfolgt gleichfalls durch die unteren Verwaltungsbehörden und zwar in der unter III b näher bezeichneten Weise.

Danzig, den 27. Februar 1893.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

Die vorstehende Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich bestimme ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung zu No. III b der Verordnung, daß:

- a. an den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen der Verkauf von Backwaaren und Conditorewaaren in allen Ortschaften des Kreises Danziger Höhe auch von 4 bis 5 Uhr Nachmittags,
- b. der stehende Handel mit Milch in allen Ortschaften des Kreises auch noch von 4 bis 5 Uhr sowie von 7 bis 8 Uhr Nachmittags gestattet ist.

2. zu No. IV. c und d der Verordnung, daß in den ersten Feiertagen des Weihnachts- Oster- und Pfingstfestes in allen Ortschaften



- a. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Taback und Cigarren, mit Wein und Bier von 6—8 Uhr Morgens,  
b. der stehende Milchhandel auch noch von 4—5 und 7—8 Uhr Nachmittags

zulässig ist.

Ferner gestatte ich auf Grund des § 55 a Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 daß der Handel mit Milch im Umherziehen an den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen im Sommer von 5—9 Uhr Morgens im Winter von 6—9 Uhr Morgens, sowie von 4 5 Uhr und von 7—8 Uhr Nachmittags, ferner an den ersten Feiertagen des Osters, Pfingst- und Weihnachtsfestes von 5—9 Uhr Morgens und außerdem von 4—5 Uhr Nachmittags und von 7—8 Uhr Abends in allen Ortschaften des hiesigen Kreises stattfinden darf.

Die Orts-Vorstände beauftrage ich, diese Bestimmungen sofort in der Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 7. März 1893.

Der Landrath.

4. Mit Bezug auf die Ministerial-Erlasse vom 20. August 1825 und vom 11. Juli 1837 (von Kampf Annalen Band 9 Seite 1058 und Band 21 S. 742) mache ich hiermit bekannt, daß gemäß §§ 42 ff. der Gefindeordnung vom 8. November 1810 für dieses Jahr der 1. April als An- und Abzugstag für das Gefinde anzusehen ist.

Danzig, den 24. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

(gez.) Bergmann.

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. März 1893.

Der Landrath.

5. Die Steuererheber beauftrage ich hiermit die Niederschlagungs-Liquitationen über die ungeachtet der angewandten Zwangsmaßregeln im II. Halbjahr 1892/93 rückständig gebliebenen

Gewerbesteuerbeträge in **drei** facher Ausfertigung gehörig bescheinigt und mit den betreffenden Belägen mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Danzig, den 4. März 1893.

Der Landrath.

6. Die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege haben gelehrt, daß das wirksamste Mittel zur Verhinderung eines epidemischen Auftretens der Cholera die Beschaffung guten Trinkwassers ist, und daß die weitgehendsten Absperrungsmaßregeln und Desinfektionen erfolglos bleiben können, wenn ungunstige Trinkwasser-Verhältnisse die Festsetzung und Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes begünstigen.

Zur Hinblick auf die Möglichkeit der Einschleppung der Cholera aus Rußland erscheint es deshalb doppelt nothwendig, die Trinkwasser-Verhältnisse, da wo dieses nothwendig, schleunigst zu bessern. Ich ersuche deshalb die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Brunnenverhältnisse ihrer Ortschaften einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und da, wo Brunnen mit genügender einwandfreiem Wasser vorhanden sind, dafür zu sorgen, daß die Brunnen nicht durch Schöpfen mittelst der Gefäße des Wasserentnehmens benutzt werden, weil erfahrungsmäßig hierdurch die Brunnen der Gefahr der Verunreinigung mit Krankheitskeimen ausgesetzt sind.

Eine Umwandlung derselben in Ziehbrunnen mit befestigten Eimern oder in geschlossenen Brunnen erscheint daher geboten.

Da wo keine genügenden Brunnen vorhanden sind, wird auf die Herstellung derselben nachdrücklich hinzuwirken sein. Sollten die betreffenden Ortschaften nicht im Stande sein, die hierzu erforderlichen Mittel auf einmal zu beschaffen, so wird ihnen die Kreissparkasse bereitwilligst die erforderlichen Summen gegen mäßige Verzinsung und Gestattung der Rückzahlung in mäßigen Jahresquoten vorstrecken. Dahingehende Gemeindebeschlüsse wegen Aufnahme eines Darlehens würden der Genehmigung des Kreis Ausschusses bedürfen.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich ergebenst, mir innerhalb 8 Tagen zu berichten, ob in ihren Ortschaften genügende Brunnen oder andere Wasser-Bezugsquellen vorhanden sind, welcher Art sie sind, oder ob evtl. beabsichtigt wird, einen Tiefbrunnen zu bauen. Ich bitte den Termin unter allen Umständen einzuhalten.

Danzig, den 9. März 1893.

Der Landrath.

7. Nach § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1881, betreffend die Förderung des Schulbesuchs in den Volksschulen (außerordentliche Beilage zu No. 3 des Amtsblattes pro 1881) haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher alljährlich zum 15. März die im Orte vorhandenen Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vollenden werden, in ein Verzeichniß nach dem dort vorgeschriebenen Formular einzutragen und dasselbe dem Lehrer der Ortsschule zu übergeben. Sind die Kinder der Ortschaft in Rücksicht auf das Religionsbekenntniß oder auf die Lage der Wohnstätten verschiedenen Schulen überwiesen, so ist für jede Schule ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem betreffenden Lehrer zu übergeben. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises beauftrage ich, dieses Verzeichniß der jetzt schulpflichtigen und bis zum 30. Juni 1893 schulpflichtig werdenden Kinder der Ortschaft sofort anzufertigen und dem betreffenden Lehrer bezw. dem ersten Lehrer der Schule zuzustellen. Bei denjenigen Kindern, welche Privatunterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen, ist dieses in der Nachweisung zu vermerken.

Ferner beauftrage ich sämmtliche Ortsvorstände, die Eltern und Pfleger der jetzt neu in die Schule aufzunehmenden Kinder schriftlich aufzufordern, diese Kinder fortan in die betreffende Ortsschule zu schicken.

Danzig, den 3. März 1893.

Der Landrath.

8. Der frühere Gutsächter Albert Barisch hieselbst, Steindamm 15 wohnhaft, ist mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten als Kreis-Exorator für den hiesigen Kreis bestellt und gerichtlich vereidigt worden.

Danzig, den 4. März 1893.

Der Landrath.

9. Sämmtliche Gemeindevorsteher fordere ich auf, gemäß § 119 der Landgemeindeordnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, welche sich im Voraus übersehen lassen, für das Rechnungsjahr April 1893/94 einen Voranschlag zu entwerfen, den Entwurf nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen im Gemeinde-Amt-lokal während 2 Wochen öffentlich auszulegen und nach Ablauf dieser Frist den Voranschlag durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung feststellen zu lassen.

Eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages ist mir bis zu 10. April einzureichen.

Danzig, den 7. März 1893.

Der Landrath.



## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. **S t e c k b r i e f.**  
Gegen den unten beschriebenen Maurergezellen Julius Zube aus Emaus, geboren am 16. Januar 1859 zu Bischkau, evangelisch, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königl. Landgerichts — Strafkammer I — zu Danzig vom 17. September 1891 erkannte Gefängnißstrafe von neun Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und Nachricht hierher zu geben.

Danzig, den 6. März 1893.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beschreibung: Alter: 34 Jahre; Statur: untersekt. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Bart: Schnurrbart (dunkel). Augenbrauen: dunkel. Augen: blau. Nase: klein, Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Narbe über der linken Gesichtsböcke.

11. **K l e i n - V e r s t e i g e r u n g.**  
Sonnabend, den 18. März 1893, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9 am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fußmehl, Brotabfällen, Roggen- und Haferspreu, sowie altem Eisen pp, und alten Inventarien.

Probianamt Danzig.

## Verpachtungs-Anzeige.

12. Die Ländereien der lath. Pfarrei Zuckau,  $2\frac{1}{2}$  Meile von Danzig, an der Chaussee nach Carthaus gelegen, im Umfange von 251 Hectaren, 58 Aren, 98 Quadratmetern sollen am 18. April cr., Vormittags um 10 Uhr, im Pfarrhause daselbst für die Zeit vom 1. Juli cr. bis dahin 1905 wieder verpachtet werden. Die Licitationscaution beträgt 500 Mk. Die Pachtbedingungen liegen im Pfarrhause zur Einsicht aus.

Zuckau, den 21. Februar 1893.

Der lath. Pfarrkirchen-Vorstand.

Nichtamtlicher Theil.

## Zur diesjährigen Bau-Saison

empfehlen wir unser Lager von  
Ballen, Mauerlatten, Kreuzhölzern, trockenen Dielen und Bohlen,  
sowie eine große Partie  
Sleeperbohlen und Schalen in allen Stärken, eichene Brackschwellen zc.  
zu billigen Preisen.

**Lietz & Heller, Holzhandlung, Comtoir Köpfergasse 24,**

Lagerplätze: Vor dem Werder Thore und in Rückfort.

# A. Roekmes Rechenbücher.

Neubearbeitung 1892.

14. No. I—V für die abschließende Volksschule und VI—X für weiterführende Schulen sind erschienen und werden zur Ansicht gegeben.

Die Neubearbeitung berücksichtigt alle Forderungen, welche die Gegenwart an ein Rechenwert stellt.

Die alte Bearbeitung der No. I—X mit der Jahreszahl 1891 tauscht die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich um. Bei Einführung der Neubearbeitung besondere Vortheile.

Berlin, W.,  
Roethenerstraße 44.

G. W. F. Müller,  
Verlagsbuchhandlung.

## Die Samen-Handlung

von

Otto F. Bauer,

Danzig, 30, Milkannengasse 30,

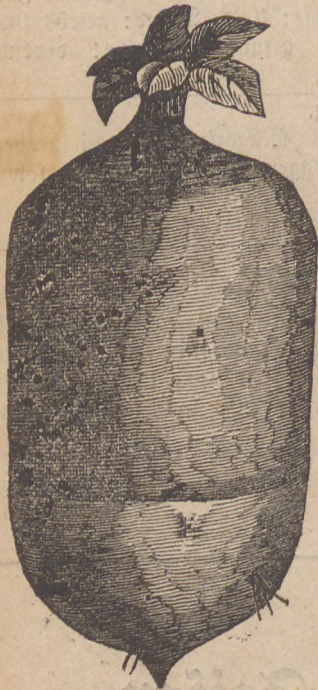
empfiehlt zur bevorstehenden Frühjahrs-Saison sämmtliche

Blumen- u. Gemüse-Sämereien

in anerkannt bester Qualität.

Von Kunkelrüben (wie Abbildungen) führe nur echten direkt bezogenen Samen.

Also nicht hier gebauten.



Essendorfer Walzen.

Wiederverkäufer erhalten

Robatt.

Oberdorfer.

16. Ein verheiratheter Schäfer zu Marien gesucht in Johannisthal, Post Rahlbude.

17. Eine hochtragende Kuh steht zum Verkauf bei Jantzen Schönfeld.

18. Trockene im Schuppen lagernde steinerne Kron-Dielen und Bohlen, Tischlerbölder sowie alle andere Gattungen Hölzer, Dielen und Balkenschwarten sind zu verkaufen Danzig, Steinbamm No. 8. Beilage.